

Satzung der weltweiterdenken e.V.

Stand nach der Mitgliederversammlung am 21.08.2015.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen *weltweiterdenken e.V.*
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von allgemeiner Volksbildung. Der Verein fördert weiter die Völkerverständigung und den Frieden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Gestaltung von Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit: Organisation und Durchführung von Seminaren, Konferenzen, Veröffentlichungen in Medien und Vorträgen zu gesellschaftlich relevanten Themen.
 - b) Durchführung internationaler Begegnungen für interkulturellen Austausch

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch die Mitgliederversammlung bei Zweidrittelmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
6. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus min. 3 Mitgliedern; maximal 6 Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstände wird durch die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands festgelegt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann Aufgaben unter den Vereinsmitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand ist dazu ermächtigt, im eigenen Ermessen besondere Vertreter für spezielle Aufgaben zu bestellen. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäftsstelle einen Geschäftsführer bestellen und ihn mit Vollmachten ausstatten.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, schriftlich oder elektronisch abgestimmt wurde. Im Außenverhältnis wird der Verein von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder ist dann einzuberufen, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich oder elektronisch eine Einberufung fordern.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand und gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Gebührenbefreiungen,
 - c. Aufgaben des Vereins,
 - d. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - e. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - f. Mitgliedsbeiträge,
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. Auflösung des Vereins.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Für Beschlüsse zu Satzungsänderungen (§ 4, 4f) und zur Auflösung des Vereins (§ 4, 4g) ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu Verwendung für Zwecke im Sinne des §2 der vorstehenden Satzung zu übertragen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.